

Amf

Satzung
über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes
"Maien"
der Gemarkung Obersasbach

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Maien" der Gemarkung Obersasbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Betroffene Grundstücke sind die Flst.Nr. 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148/1, 148/2, 148/3, 149/1, 149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 150, 151, 150/2 und 151/2.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil. Bezüglich der unter § 1 aufgeführten Grundstücke ist der Bebauungsplan ersatzlos aufgehoben.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

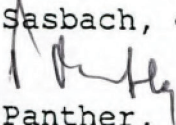
Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Sasbach, den 07. Dezember 1992


Panther,
Bürgermeister



BEGRÜNDUNG

über die Teilaufhebung des Bebauungsplans "Maien", Gemarkung Obersasbach

Der Bebauungsplan Maien für die Grundstücke zwischen der Maien- und der Brunnenstraße umfaßt, wurde in den Jahren 1974/75 aufgestellt und rechtskräftig.

Eine Baulandumlegung mit Erschließung der Baugrundstücke erfolgte nicht, da es sich bei den Privatgrundstücken mit Ausnahme von einigen Baulücken um wertvolle Obstbaumgrundstücke hauptberufliche Landwirte handelt, die für ihre Existenz weiter benötigt werden.

Die nunmehr über 20 Jahre alte Planung entspricht auch nicht mehr den Planungsvorstellungen der Gemeinde. Der Bau einer beabsichtigten Lagerhalle für einen angrenzenden hauptberuflichen Landwirt, ist nicht genehmigungsfähig, da der Standort dieser Halle teilweise im Außenbereich und teilweise im Bereich des aufzuzehenden Bebauungsplanes liegt, und es sich hier um allgemeines Wohngebiet handelt. Ausdehnungsmöglichkeiten für den hauptberuflichen Betrieb sind hiermit in jeder Weise genommen.

Da der Bebauungsplan Maien in der festgesetzten Weise in absehbarer Zeit nicht vollzogen werden kann und auch den heutigen Planungsabsichten der Gemeinde nicht mehr gerecht wird, wird die teilweise Aufhebung desselben erforderlich.

Für den noch verbleibenden Teil des Planbereiches gelten die bisherigen Bebauungsvorschriften fort.

Der durch die Aufhebung betroffene Planbereich ist im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan mit Deckblatt zu kennzeichnen.

Die Teilaufhebung erfolgt in Absprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern, sodaß die Geltendmachung von Planungsschäden nicht zu erwarten ist.

Sasbach, den 14. September 1992



Panther
Panther,
Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom

07. Dez. 1992

Offenburg, den 19. JULI 1993

Landratsamt Ortenaukreis



Gr. Sauer

Beglaubigt

[Handwritten signature]

KOAR

3. JULI 1993
Baukreis

Kun